

§ 22 SeeSchFVO Feueranzeige und - löschung auf Fahrgast- und Frachtschiffen

SeeSchFVO - Seeschiffahrts-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Zu Regel 56 (Pumpen, Feuerlöschrohrleitungen, Anschlußstutzen und Schläuche):
 1. 1. zu lit. b Z i: Pumpen, die ständig oder gelegentlich der Ölförderung dienen, gelten nicht als Feuerlöschpumpen und dürfen keine Verbindungen zum Feuerlöschsystem haben;
 2. 2. zu lit. b Z ii: Jede der vorgeschriebenen Feuerlöschpumpen muß eine Leistung von mindestens 25 m³/h haben. Dies gilt auch für zusätzliche vorhandene Feuerlöschpumpen;
 3. 3. zu lit. c Z ii: Bei Fahrgastschiffen unter 1 000 BRT muß bei allen Anschlußstutzen ein Mindestdruck von 2,75 bar, bei Frachtschiffen unter 1 000 BRT ein solcher von 2,55 bar gehalten werden;
 4. 4. zu lit. f: Der Werkstoff für neubeschaffte Feuerlöschschläuche muß der ÖNORM F 2105 (Druckschläuche, Herstellung und Prüfung) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die einzelne Schlauchlänge darf 20 m, in Maschinenräumen 15 m nicht überschreiten. Als Schlauch- und Strahlrohrkupplungen sind nur genormte 52- oder 75-mm-Storzanschlüsse nach ÖNORM F 2121 (C-Kupplung) bzw. DIN 14302 oder ÖNORM F 2120 (B-Kupplung) bzw. DIN 14303 in der jeweils geltenden Fassung, zu verwenden.
2. (2) Zu Regel 57 (Feuerlöschgeräte (Handfeuerlöscher und nicht tragbare Feuerlöscher)):
 1. 1. Für die Bekämpfung von den nach Brandklassen unterteilten Bränden sind Handfeuerlöscher mit den in der nachfolgenden Tabelle jeweils aufgeführten Löschmitteln zu verwenden:

Brand- klasse	Art des brennenden Stoffes	Löschmittel
A	brennbare feste Stoffe organischer Natur (zB Holz, Kohle Faserstoffe)	Wasser, Spezialtrockenpulver, Schaum
B	brennbare flüssige Stoffe (zB Benzin, Öl, Teer)	Trockenpulver, Kohlensäure (Schnee), Schaum
C	unter Druck austretende gasförmige Stoffe (zB Acetylen, (Gas) Propan)	Trockenpulver, Kohlensäure
D	brennbare Leichtmetalle (zB Aluminiumstaub, Elektron, Magnesium)	Spezialpulver
E	elektrische Anlagen	Kohlensäure (Schnee), Trockenpulver;

1. 2.

In Kraft seit 15.04.1981 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at